

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 18

225

30. Juni 1999

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Oberschwaben</i> . . . . .	225	<i>Dienstmeldungen</i> . . . . . 227 <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> <i>Änderung der Kirchl. Anstellungsordnung</i> . . 228

## Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Oberschwaben

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1999 AZ 55.152-25 Nr. 16

Die evangelischen Kirchenbezirke im Raum Oberschwaben haben nachstehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. Mai 1999 genehmigt und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

### Evangelisches Bildungswerk Oberschwaben

#### Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Biberach und Ravensburg über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Oberschwaben (EBO)

##### § 1

##### Rechtsstellung

(1) Für den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Oberschwaben in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg arbeiten die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

(2) In der Übereinstimmung mit den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Dezember

1977 ist das EBO eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Weingarten. Der/Die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Ravensburg oder sein/e Stellvertreter/in vertreten das EBO gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das EBO vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Biberach und Ravensburg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.

(4) Das EBO ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

##### § 2

##### Grundlagen

(1) Das EBO arbeitet auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977).

(3) Diese Aufgaben nimmt das EBO in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.

(4) Evangelische Erwachsenenbildung vollzieht sich konkret in drei Aufgabengebieten:

- biblisch-theologische Bildungsarbeit
- personen-orientierte Bildungsarbeit
- gesellschaftlich-orientierte und sozialdiakonische Bildungsarbeit.

Evangelische Erwachsenenbildung sucht die Menschen in ihren Glaubensfragen und Lebenssituationen auf und hilft ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lage und Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrages der Kirchengemeinden.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Das EBO hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der beiden Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern.

(2) Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden.

(3) Es bietet übergemeindliche Bildungsangebote für die gesamte Region selbständig an.

(4) Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung.

(5) Es veröffentlicht die Angebote des Bildungswerkes und die aller Mitglieder.

(6) Es erhebt die geleisteten Unterrichtseinheiten und rechnet sie ab.

(7) Es kooperiert mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung und spricht sich mit ihnen ab.

(8) Es macht Bestandsaufnahmen und ermöglicht den Erfahrungsaustausch.

(9) Es hat Informationspflicht und Berichtsrecht in den Bezirkssynoden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglieder im EBO sind:

1. Mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung: die evangelischen Kirchengemeinden über die evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören

2. unmittelbar auf ihren Antrag:<sup>1</sup>

1 Mitglieder nach § 4 Nr. 2 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung:

1. das Evangelische Frauenwerk/die Frauenarbeit in den Bezirken,
2. die Evangelische Landfrauenarbeit in den Bezirken,
3. das Evangelische Bauernwerk in den Bezirken,
4. die Familienbildungsarbeit in den Bezirken,
5. der Bezirksarbeitskreis Arbeit mit älteren Menschen/Beirat für offene Altenarbeit/Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Senioren (LageS).

a) Die rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind und ihren Sitz im Bereich der Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg haben.

b) Die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines der beteiligten Kirchenbezirke im Bereich der Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der vereinbarten Kirchenbezirke.

### § 5

#### Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des EBO sind in einem Sonderhaushaltsplan des Kirchenbezirks Ravensburg zu veranschlagen. Er bedarf der Zustimmung des Kirchenbezirks Biberach.

(2) Soweit die Aufwendungen des EBO nicht durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, sind sie von den beiden Kirchenbezirken im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen zu tragen.

### § 6

#### Organ

Organ des EBO ist der Vorstand:

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des EBO bildet der Kirchenbezirk Ravensburg als Träger einen beschließenden Ausschuß mit dem Namen <Vorstand>. Die Besetzung des Vorstands erfolgt gemeinsam mit dem Kirchenbezirk Biberach.

2. Dem Vorstand gehören an:

- a) die beiden Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg,
- b) der/die Rechner/in des Kirchenbezirks Ravensburg,
- c) der/die Schuldekan/in,
- d) die beiden Vorsitzenden der Leitungskreise Biberach und Ravensburg und je ein weiteres gewähltes Mitglied aus den Leitungskreisen,
- e) der/die Geschäftsführer/in, beratend, der/die Hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiter/in, beratend,
- f) der Vorstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder wählen. Diese müssen Mitglieder der Bezirkssynode oder Mitglied eines Kirchengemeinderats bzw. in einen Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar sein.

3. Die gewählten Mitglieder des Vorstands üben auf die Dauer von 6 Jahren ihr Amt aus.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die 1. und 2. Vorsitzenden/Vorsitzende für die Dauer von 6 Jahren.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der oben genannten Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen;
- b) er ist für die Führung der laufenden Geschäfte des EBO verantwortlich;
- c) er verfaßt und beschließt die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen des EBO;
- d) er erstellt den Entwurf des Sonderhaushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses und ist verantwortlich für den Stellenplan und die Stellenbesetzung im Benehmen mit den Kirchenbezirkssynoden;
- e) er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse, soweit dies in die Zuständigkeit des EBO fällt;
- f) er berät über Änderungen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung und macht Vorschläge an die Vertragspartner für Veränderungen der Vereinbarung;
- g) er kann sich eine Geschäftsordnung geben;
- h) er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf den/die Geschäftsführer/in oder den/die Rechner/in des Kirchenbezirks Ravensburg übertragen wurde.

Die Leitungskreise in den Kirchenbezirken Biberach und Ravensburg werden nach 2.2 der „Ordnung für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen“ gestaltet. (vgl. Fußnote)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Bildung der Leitungskreise Biberach und Ravensburg wurde unabhängig voneinander in den entsprechenden Gremien der Kirchenbezirke wie folgt beschlossen:

- a) Für die Konstituierung der beiden Leitungskreise sind die Bezirksbeauftragten verantwortlich.
- b) Die Amtszeit der Mitglieder in den Leitungskreisen beträgt 6 Jahre.
- c) Den Leitungskreisen gehören an: Vertreter/innen der Mitglieder – die Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung – die Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/innen.
- d) Die Distrikte (vgl. jeweilige Bezirkssatzung) der Kirchenbezirke stellen einen Gesamtvorschlag für die Vertreter/Vertreterinnen der Erwachsenenbildung aus den Kirchengemeinden auf. Die Kirchenbezirkssynoden wählen in den Distrikten je zwei Vertreter/Vertreterinnen und je zwei Ersatzmitglieder in den jeweiligen Leitungskreis.

Die Leitungskreise haben folgende Aufgaben:

- a) Sie wählen aus ihrer Mitte je eine/einen Vorsitzende/n und je ein weiteres Mitglied für den Vorstand;
- b) sie können sich eine Geschäftsordnung geben;
- c) sie sind mitverantwortlich in der Planung und Begleitung der inhaltlichen Arbeit in den jeweiligen Kirchenbezirken und im EBO;
- d) sie schlagen einen Kandidaten/eine Kandidatin zur Wahl des/der 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden vor;
- e) Leitungskreise und Vorstand treffen sich jährlich zu einer Klausurtagung.

## § 7

Geschäftsführer/in und Hauptamtliche/r  
Pädagogische/r Mitarbeiter/in

(1) Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und des/der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin geschieht im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Dienstanweisung.

(2) Ihre Anstellung erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in und der/die Hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiter/in unterstehen der Fachaufsicht des Vorstands. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Ravensburg wahr.

## § 8

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung und der Haushaltsordnung sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 9

Schlußbestimmungen

(1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Synoden der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt die Satzung vom 1. Januar 1978.

## Dienstnachrichten



[Redacted]

[Redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

## Arbeitsrechtsregelungen

### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. März 1999

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 4. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 180), wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstellungs- und Vergütungsordnung ist auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuwenden, die von der Landeskirche, einer Kirchengemeinde oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, durch Dienstvertrag angestellt sind oder angestellt werden.“

2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz – „, soweit für sie nicht Absatz 5 gilt“ – angefügt.

3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden beurlaubte Landesbeamte während der Zeit ihrer Beurlaubung für den Dienst in einer kirchlichen Dienststelle im Sinne von § 2 Abs. 1 beschäftigt, finden für ihr Dienstverhältnis anstelle der Kirchlichen Anstellungsordnung, mit Ausnahme des § 5, die für die Kirchenbeamten auf Zeit geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Satz 1 gilt bezüglich der Versorgung mit der Maßgabe, daß der Versorgungsanspruch nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Versorgungsbezügen des Landes und den entsprechenden Versorgungsbezügen eines Kirchenbeamten auf Zeit mit ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen in Höhe der zuletzt während der Beurlaubung bezahlten Vergütungen entsteht.“

Für ordinierte beurlaubte Landesbeamte gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für sie an Stelle der Dienst- oder Versorgungsbezüge eines Kirchenbeamten auf Zeit die Dienst- oder Versorgungsbezüge eines Pfarrers auf Zeit treten.“

#### § 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0